

Rechtsanwälte

Martin J. Haas

Rechtsanwalt Martin J. Haas _ Fuggerstr. 14 _ 86830 Schwabmünchen _ Tel 082 32 / 809 25-0

Fax 082 32 / 809 25-25

email: info@kanzlei-haas.de

www.kanzlei-haas.de

An Martin J. Haas

Rechtsanwälte

Fuggerstraße 14

86830 Schwabmünchen

Absender: _____

Vorname und Name

Anschrift / PLZ Ort

Telefonnummer

per Mail (info@kanzlei-haas.de)

per FAX 08232 809 2525

Familienrecht / Elternunterhalt

Unser Hinweis: Die Berechnung von Unterhaltsansprüchen der eigenen Eltern, die im Regelfall über das Landratsamt geltend gemacht werden, sind abhängig von der Höhe Ihrer Einkünfte, Ihren bestehenden vorrangigen Unterhaltungspflichten, der eigenen angemessenen Vermögensvorsorge u.v.m. Ohne die Angabe der nachfolgenden Daten, kann kaum abgeschätzt werden, ob sich eine weitergehende juristische Prüfung oder Interessenvertretung lohnt.

Unser Tipp:

Unterzeichnen Sie nicht leichtfertig oder ungeprüft Verträge mit dem Landratsamt, die Sie rechtsverbindlich zu Unterhaltszahlungen verpflichten, die ggf. nicht geschuldet werden!

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Haas,**

ich bitte um Kontaktaufnahme und ein kostenfreies Informationsgespräch. Hierzu gebe ich nachfolgende Daten bekannt, die aufgrund der Praxiserfahrung Ihrer Kanzlei entscheidungserheblich in meinem Fall sein können:

Ich bin am _____ geboren. Als Beruf übe ich aus: _____.

Ich bin ledig Ja Nein

Ich bin seit dem _____ mit _____ verheiratet.

Wir haben uns getrennt Ja Nein.

Tätigkeitsschwerpunkte
Bank- und Kapitalanlagerecht
Wirtschaftsrecht
Interessenschwerpunkte
Familien- und Erbrecht

Bankverbindungen
Kreissparkasse Schwabmünchen
BLZ 720 501 01
Konto-Nr.: 200 40 41 50
Anderkonto
Konto.-Nr.: 200 40 41 43

Die Ehe wurde geschieden Ja Nein

Aus der Ehe resultierten die folgenden Kinder:

Vorname	Name	Geburtsdatum
---------	------	--------------

Vorname	Name	Geburtsdatum
---------	------	--------------

Vorname	Name	Geburtsdatum
---------	------	--------------

Oder:

Aus der Ehe resultieren keine Kinder.

Es gibt nicht eheliche Kinder und zwar von mir Ja Nein,
von meinem Ehegatten und zwar

Vorname	Name	Geburtsdatum
---------	------	--------------

Vorname	Name	Geburtsdatum
---------	------	--------------

(nur falls Kinder vorhanden sind: Die Kinder wohnen bei mir; oder
 bei dem von mir getrennt lebenden Ehegatten)

Die Kinder wohnen bei mir; bei dem von mir getrennt lebenden Ehegatten

Sonstiges: _____

Bestehen Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder
(Kinderhort oder ähnliches) die genutzt werden:

ich verdiene derzeit monatlich netto: _____, ___ €

mein (getrennt) lebender Ehegatte verdient derzeit monatlich netto: _____, ___ €

oder, O weiß ich nicht

Zur richtigen Berechnung benötigt man folgende weitere Angaben:

- Im Fall von Ehegatten bitte die nachfolgenden Unterlagen für jeden gesondert. Der Bundesgerichtshof berechnet den Elternunterhalt unter Zugrundelegung eines Familieneinkommens.

Vorlage der letzten 12 Verdienstabrechnungen des vergangenen Jahres und den zuletzt ergangenen Einkommenssteuerbescheid. Sind Sie und Ihr Ehegatte berufstätig - von beiden. Sind Ihre Kinder noch in Ausbildung und verdienen ebenso, benötigen wir auch von diesen die 12 letzten Verdienstabrechnungen des vergangenen Jahres und den zuletzt ergangenen Einkommenssteuerbescheid.

Im Fall eines Unternehmers benötigt man die Vorlage der Einkommenssteuererklärungen der letzten drei Jahre, die zuletzt ergangenen drei Einkommenssteuerbescheide. Im Fall stark schwankender Einkünfte können die Berechnungen auf einen 5 Jahreszeitraum ausgedehnt werden.

Es ist zu prüfen, wie hoch der Unterhaltsanspruch des Ehegatten und der Kinder ist, die Ihre Einkünfte mindern.

Schließlich ist zu berücksichtigen, welche Verbindlichkeiten (z. B.: Darlehen für Eigenheim oder Eigentumswohnung, Anschaffungen eines Familien-Pkw, Konsumentenkredite) monatlich zu bezahlen sind und ob sie tatsächlich bezahlt werden.

Einkünfte sind grundsätzlich alle geldwerten Zuflüsse. Auch freiwillige Leistungen Dritter, soweit sie nicht mit der Bestimmung geleistet werden, dass diese Zuwendungen nicht dem Unterhaltsschuldner zu Gute kommen sollten.

Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen einer angemessenen eignen Vermögenssorge und Altersabsicherung Sie treffen dürfen, die ebenso zulässiger Weise Ihre Einkünfte und damit Ihre Leistungsfähigkeit schmälern.

Keine Angst, das eigene Haus ist im Regelfall nicht für den Unterhalt der Eltern zu opfern!

- Hinweise zu Empfehlungen und Urteilen-

Bitte beachten Sie, dass Feststellungen und Empfehlungen unserer Kanzlei, die über unsere Homepage ausgesprochen werden **lediglich allgemeine Aussagekraft besitzen und nicht das Ergebnis einer juristischen Prüfung Ihres individuellen Falles sind.**

Wir übernehmen keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Hinweise. Erst mit Vollmachtserteilung bzw. ausdrücklicher Beauftragung (via Internet), die wir bestätigen, kommt ein Mandatsverhältnis zu Stande.